

Die nachfolgende Tabelle zeigt die zentralen Pflichten der Vertreiber und Großhändler laut dem Rückverfolgbarkeitssystem der Tabakrichtlinie. Bitte beachten Sie jedoch, dass diese nicht vollständig ist und die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/574](#) (DVO) und die dazugehörigen Anhänge für ausführliche Informationen konsultiert werden sollten.

Pflichten der Vertreiber und Großhändler
<u>Identifikationscodes</u> - Fordern Sie eine Registrierungs- und Identifizierungsnummer für die Wirtschaftsbeteiligten laut Art. 14 der DVO (EU) 2018/574 an. - Fordern Sie einen Einrichtungs-Identifikationscode laut Art. 16 der DVO (EU) 2018/574 an. <u>Art des Erkennungsmerkmals auf aggregierter Ebene (falls zutreffend)</u> - Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene können entweder auf der Grundlage eines Antrags an die Ausgabestelle ausgegeben werden oder direkt durch den Wirtschaftsteilnehmer generiert werden, laut Art. 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574. - Falls das Erkennungsmerkmal auf aggregierter Ebene von der Ausgabestelle ausgegeben werden soll, muss ein Antrag laut Art. 13 der DVO (EU) 2018/574 gestellt werden. - Falls der Wirtschaftsteilnehmer die Generierung des Erkennungsmerkmals auf aggregierter Ebene direkt vornimmt, muss diese im Einklang mit den relevanten ISO-Standards laut Art. 10 der DVO (EU) 2018/574 stehen. <u>Anbringung des Erkennungsmerkmals auf aggregierter Ebene (falls zutreffend)</u> - Kennzeichnung von Paketen oder „Master Cases“ von Packungen mittels Erkennungsmerkmalen auf aggregierter Ebene laut Art. 10 der DVO (EU) 2018/574; bei Erkennungsmerkmalen auf aggregierter Ebene von der Ausgabestelle muss der Wirtschaftsteilnehmer den Zeitstempel laut Art. 11.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 hinzufügen. <u>Datenträger (falls zutreffend)</u> - Verschlüsselung der Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene laut Art. 21 der DVO (EU) 2018/574. - Sicherstellung der Qualität von optischen Barcodes laut Art. 22 der DVO (EU) 2018/574. - Einbeziehung von menschenlesbaren Codes in jedem Datenträger laut Art. 23 der DVO (EU) 2018/574. <u>Beschaffung und Installation von Ausrüstung</u> - Beschaffen und installieren Sie die Ausrüstung, welche zum Lesen und Übermitteln der erfassten Daten an das Repository-System erforderlich ist. <u>Erfassung und Übermittlung von Informationen</u> - Scannen, Erfassung und Übermittlung von Informationen über Produktverbringungen an den Router laut Art. 32 der DVO (EU) 2018/574, innerhalb des zulässigen Zeitrahmens, laut Art. 34 der DVO(EU) 2018/574. - Erfassung und Übermittlung von Transaktionsinformationen an den Router laut Art. 33 der DVO (EU) 2018/574, innerhalb des zulässigen Zeitrahmens, laut Art. 34 der DVO(EU) 2018/574.